

# Finanzordnung

des TSV 1883 Benshausen e.V.



Fassung vom 24.04.2015

## **§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- 1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- 3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Haushaltsplan**

- 1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- 2) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird im erweiterten Vorstand beraten.
- 3) Die Zuarbeiten durch die Abteilungen sind bis zum 15.10. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen.
- 4) Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende des laufenden Jahres statt.
- 5) Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb.
  - Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
  - Aufwendungen für das Sportlerheim.
  - Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
  - Einnahmen aus Sponsoring und Spenden.
  - Beiträge an die Dachverbände des Vereins.
  - Versicherungen und Steuern.
  - Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung.
  - Kosten der Geschäftsführung.
  - Betriebs- und Energiekosten.
- 6) Von den Abteilungen werden folgende Zuarbeiten geleistet und im Haushaltsplan berücksichtigt:
  - Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen.
  - Kosten für die Übungsleitervergütung / Trainer.
  - Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.
  - Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.
  - Fahrgeldentschädigung.
  - Spielerspesen.
  - Werbekosten.
  - Strafgelder.
  - Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren.
  - Geschenke.
  - Gesellige Abteilungsveranstaltungen.
  - Trainingslager, Ausflüge u.ä.
  - Übungsleiterausbildung.

- Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen.
  - Sonstiges.
- 7) Das Ergebnis der Beratung des Vorstands und des Beirats wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

### **§ 3 Jahresabschluss**

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. Zur Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Steuerberater hinzugezogen werden.
- 2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 16 der Vereinsatzung zu prüfen.
- 3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

- 1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- 2) Der Finanzwart verwaltet die Vereinshauptkasse.
- 3) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag und evtl. zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Finanzwart vorzunehmen.
- 4) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- 5) Zahlungen werden vom Finanzwart und den Abteilungsleitern nur geleistet, wenn sie nach § 5 und § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 6) Der Finanzwart und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.

### **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

- 1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinskonto verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
- 2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Sonderkonten verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- 3) Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen.
- 4) Sponsoring-Maßnahmen müssen aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinskonto abgerechnet werden.
- 5) Die Finanzmittel sind entsprechend dieser Finanzordnung zu verwenden.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 4) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Finanzwart muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
- 5) Die bestätigten Rechnungen sind dem Finanzwart unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 6) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen spätestens zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Finanzwart abzurechnen.
- 7) Zur Vorbereitung von Maßnahmen (z.B. Veranstaltungen) ist es gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zugewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme abzurechnen.

## **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

- 1) 1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
  - Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 500 Euro.
  - Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
  - Der Finanzwart ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
  - Dem erweiterten Vorstand bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
  - Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 10.000 Euro.
- 2) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- 3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

## **§ 8 Inventar**

- 1) Zur Erfassung des Inventars ist vom Sportwart ein Inventarverzeichnis anzulegen.  
Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.  
Die Inventarliste muss enthalten:  
Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung sowie
  - Inventarnummer,
  - Anschaffungsdatum,
  - Bezeichnung des Gegenstandswerts,
  - Anschaffung und Zeitwert,
  - zugeordnete Abteilung,
  - Aufbewahrungsort.Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- 2) Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtvereins und der Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
- 3) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- 4) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

## **§ 9 Zuschüsse**

- 1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- 2) Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Beirats.
- 3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 in Kraft.